
S 20 U 343/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedeutung der Feststellung der MdE Verletztenrente Feststellung einer Gesundheitsstörung als Folgen einer BK durch Gericht fehlende Möglichkeit anspruchsbegründende Tatsachen zu ermitteln Beweislast
Leitsätze	<p>1. Anspruch auf verbindliche Feststellung einer MdE besteht nur in Verbindung mit einer Rentengewährung. Die Höhe der MdE unter 20 v.H. hat keine selbständige Bedeutung für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung – auch nicht im Hinblick auf eine möglicherweise erst später wegen des Eintritts oder der Verschlimmerung der Folgen eines anderen Arbeitsunfalls zu gewährenden Verletztenrente. Die Feststellung eines bestimmten unter 20 v.H. liegenden Grades der MdE in einem Verfügungssatz unabhängig von der Rentengewährung wirkt sich vielmehr grundsätzlich zu Ungunsten des Verletzten aus.</p> <p>2. Das Sozialgericht muss ggf. selbst die Feststellung treffen, dass eine bestimmte Gesundheitsstörung des Klägers Folge einer Berufskrankheit ist.</p> <p>3. Soweit die Verhältnisse bei einzelnen Arbeitgebern in der BRD nicht mehr ermittelt werden konnten, kann das Vorkommen der für die Herbeiführung einer BK angeschuldigten Berufsstoffe nicht einfach zu Gunsten des Klägers</p>

Normenkette

unterstellt werden.

[RVO § 548](#)

[RVO § 551](#)

[RVO § 580](#)

[RVO § 581](#)

[SGG § 55](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 20 U 343/96

Datum

22.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen

L 2 U 242/97

Datum

05.05.1999

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 22.07.1997 aufgehoben, soweit die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.05.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.1996 verurteilt wurde, die beim Kl¹/₄ger vorliegende Hauterkrankung ab 01.02.1992 als Berufskrankheit nach Nr.5101 der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung mit einer MdE von 15 v.H. anzuerkennen. Auch insoweit wird die Klage abgewiesen.

II. Au¹/₄gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Feststellung und Entsch¹/₄digung von Hauterkrankungen des Kl¹/₄gers als Berufskrankheit.

Der Kl¹/₄ger war zun¹/₄chst in seinem Heimatland Tunesien bis 1970 als Offsetdrucker t¹/₄tig und dann ab 1971 bis 1992 in Deutschland. Abgesehen von anderen, k¹/₄rzeren Zeiten, war er von November 1985 bis Mai 1987 arbeitsunf¹/₄hig, in keinem Fall jedoch wegen einer Hauterkrankung. Bei einer Epicutantestung 1990 und in den nachfolgenden gutachterlichen Untersuchungen wurden Kontaktsensibilisierungen auf p-Phenylendamin, Benzocain, 1,3-Diphenylguanidin, 4,4-Diaminophenylmethan und in sp¹/₄teren gutachterlichen Untersuchungen auch gegen¹/₄ber Quecksilber und Benzoylperoxid festgestellt. Auf eine ¹/₄rtliche Anzeige ¹/₄ber Berufskrankheiten durch den Hautarzt Dr ¹/₄, Ingolstadt, und eine Berufskrankheitenanzeige des letzten Arbeitgebers holte die Beklagte sowohl eine Auskunft des Arbeitgebers, der den Kl¹/₄ger seit 1988 besch¹/₄ftigt hatte, als auch eine Stellungnahme ihrer Abteilung Arbeitssicherheit ¹/₄ber die zuletzt ausge¹/₄bten T¹/₄tigkeiten und die dabei verwendeten Arbeitsstoffe und ein Gutachten von dem Dermatologen Prof.Dr ¹/₄,

Dermatologische Klinik der Universität München vom 10.07.1992 ein. Dieser diagnostizierte ein Fingerkuppenekzem geringer Ausprägung und einen Zustand nach dyshidrosiformem Handekzem bei Kontaktsensibilisierung vom Spättyp gegen die obengenannten Stoffe, ferner ein Exsikkationsekzematid. Da der Kläger als Offsetdrucker an einem eher warmen Arbeitsplatz teilweise relativ schwere Arbeit verrichten habe müssen, und daher stärker geschwitzt habe, habe er nach eigenen Angaben das Bedürfnis verspürt, sich häufiger und ausgiebiger zu duschen. Abgesehen davon müssten die Hände aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsplatzes als Offsetdrucker ebenfalls häufiger gewaschen werden. Besondere Maßnahmen zur Prophylaxe einer Austrocknung der Haut, etwa regelmäßiges Eincremen der Hände und der übrigen Haut mit Pflegecremes seien vom Kläger nicht durchgeführt worden. Hierin könne eine wahrscheinliche Ursache des Exsikkationsekzematids der Haut an Stamm und Extremitäten gesehen werden. Allerdings müsse bei diesen anamnestischen Angaben im Zusammenhang mit den teilweise feuchten Arbeiten, die im Offsetdruckbereich anfielen, auch bei den beschriebenen Hautveränderungen an den Händen, die derzeit nur gering ausgeprägt seien, an das Vorliegen eines kumulativ toxischen chronischen Handekzems gedacht werden. Hierbei komme es durch chronische Irritationswirkungen zu einer Kumulation der toxischen Schädigung, die häufig erst lange nach Beginn der schädigenden Einflüsse sichtbar werde. Diese chronischen irritativ bedingten Schädigungen der Haut führten ihrerseits zu einer Störung der Hautbarrierefunktion, so dass das kumulativtoxische chronische Handekzem als Wegbereiter für den Erwerb von Kontaktsensibilisierungen vom Ekzemtyp angesehen werden müsse, wenn zusätzlich Umgang mit allergenen Substanzen bestehe. Das Auftreten von juckenden Bläschen in den Fingerzwischenräumen in den letzten fünf Jahren könne als Hinweis darauf gewertet werden, dass sich in diesem Zeitraum zu dem möglicherweise vorbestehenden, kumulativ toxischen, chronischen Handekzem eine allergische Kontaktsensibilisierung dazugesellt habe, so dass es nunmehr, im Sinne eines Zweiphasenekzems, zu einem allergischen Kontaktekzem der Hände gekommen sei. P-Phenylendiamin sei eine Substanz, die im weitesten Sinne zur Gruppe der Farbstoffe gezählt werden und u.a. bei der Herstellung von Farbstoffen, in fotografischen Entwicklern, in bestimmten Fotokopiersystemen sowie in Druckfarben vorkommen. Es sei daher als berufsspezifische Substanz einzuordnen. Es komme auch in gefärbten (grünen, schwarzen) Schutzhandschuhen vor. 4,4-Diaminodiphenylmethan komme u.a. auch bei der Produktion von Farben vor und könne daher der Arbeit als Offsetdrucker zwanglos zugeordnet werden. Benzocain zähle zur Gruppe der sogenannten Parastoffe. Die nachgewiesene Kontaktsensibilisierung könne daher als Gruppenallergie gegen Parastoffe, zu denen auch p-Phenylendiamin zähle, gewertet werden. Insgesamt sei die Kontaktsensibilisierung gegen Parastoffe als beruflich bedingt anzusehen. Quecksilber werde auch in manchen Farben verwendet, so dass auch hier möglicherweise ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gesehen werden müsse. Die mögliche mitwirkende Rolle einer atopischen Diathese für die Auslösung der beschriebenen Hauterkrankung falle im Rahmen der Begutachtung nicht ins Gewicht. Die MdE durch die mit Wahrscheinlichkeit beruflich erworbene Kontaktsensibilisierung sei mit 15 v.H. anzusetzen. Eine Meidung dieser Kontaktallergene sei zur Verhinderung des Auftretens von Hautveränderungen

erforderlich; unter diesen Voraussetzungen erscheine die weitere Berufsausübung derzeit möglich.

Neben Auskünften der AOK München über die Vorerkrankungen des Klägers, der behandelnden Ärzte über die Befunde seit 1982, einer Auskunft des Klägers über sämtliche in seinem Berufsleben verwendeten Berufsstoffe und Beziehung der Sicherheitsdatenblätter über die bis dahin bekannten verwendeten Berufsstoffe holte die Beklagte eine gutachterliche Stellungnahme der Hautärztin Dr. med. Dettingen, vom 21.12.1993 ein. Diese hielt eine Kontaktsensibilisierung für nicht wahrscheinlich, hielt es weiterhin für nicht geklärt, ob die getesteten Allergene tatsächlich in den verwendeten Druckfarben vorkamen und sah keinen Zwang zur Berufsaufgabe durch den Kläger.

Mit Schreiben vom 01.11.1993 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß eine Berufskrankheit nicht vorliege und auch nicht entschädigt werde. Auf Wunsch erhalte der Kläger darüber einen Bescheid. Auf seinen Widerspruch zog die Beklagte die für den letzten Arbeitgeber relevanten Sicherheitsdatenblätter bei und holte eine Auskunft des Farbenherstellers Huber, München, einen Bericht des Dr. med. über die gesamten früheren Behandlungen und ein Gutachten des Prof. Dr. med., Dermatologische Klinik der Universität München vom 20.09.1994 ein. Dieser fand beim Kläger keine aktuellen Hautkrankheitserscheinungen und vermerkte, daß die bisher zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter keinen positiven Nachweis der verdächtigen Kontaktallergene ergeben hätten. Bei den Bestandteilen seien jedoch mehrfach aufgeführt Pigmente, Naturharze und synthetische Harze, Ruß und Farbstoffe, sowie Netzmittel und organische Lösungsmittel, welche nicht näher chemisch charakterisiert seien. Weiterhin sei die Vollständigkeit der vorliegenden Datenblätter nicht gesichert. Nur ein positiver Nachweis der Kontaktallergene sei relevant. Die Kontaktallergene hätten mit Wahrscheinlichkeit zum Auftreten von ekzematösen Hautveränderungen geführt. Weiterhin bestehe ein Zustand nach kumulativ toxischem Handekzem. Die MdE sei auf 20 v.H. festzusetzen. Es handle sich um eine schwere Hauterkrankung, weil eine einmal erworbene Kontaktsensibilisierung im allgemeinen lebenslang bestünde. Die Hauterkrankung zwingt zur Unterlassung aller Tätigkeiten, die für die Entstehung, Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich gewesen seien.

In einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme vom 07.12.1994 wies Dr. med. wiederum darauf hin, daß das Vorkommen der Allergene nicht geklärt sei.

Die Farbenhersteller BASF, Fuji-Film und Hoechst teilten der Beklagten mit, daß die angegebenen Allergene nicht in ihren Produkten enthalten seien. Auch bei den letzten beiden Arbeitgebern des Klägers ergaben sich nach dem Bericht der Abteilung Arbeitssicherheit vom 21.02.1995 keine Hinweise auf das Vorkommen der Allergene. In einer weiteren Stellungnahme vom 15.03.1995 bestritt Dr. med., daß die angegebenen Allergene berufsspezifisch seien. Sie hielt die Entstehung eines zeitweisen kumulativ toxischen Kontaktekzems für möglich durch Einwirkung hautirritierender bzw. toxisch wirkender Lösungsmittelhaltiger Stoffe bei Reinigungsarbeiten.

Mit Bescheid vom 05.05.1995 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr.5101 der Anlage 1 zur BKVO ab. Es handele sich um eine anlagebedingte Hauterkrankung, die vorwiegend durch unzureichende Schutzmaßnahmen ungünstig beeinflusst worden sei. Eine Allergie gegen nachgewiesene Berufsstoffe sei nicht feststellbar, außerdem sei die Hauterkrankung auch nicht wiederholt rückfällig oder schwer gewesen. Den anschließenden Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.1996 als unbegründet zurück.

Mit der anschließenden Klage hat der Kläger die Anerkennung seines Hautleidens als Berufskrankheit und die Entschädigung nach einer MdE um mindestens 20 v.H. begehrt.

Das Sozialgericht hat zur Beweiserhebung die Akte S 13 Ar 125/95 beigezogen und ein Gutachten des Dermatologen Dr. P., Pfaffenhofen vom 08.07.1996 und eine Stellungnahme vom 12.09. 1996 eingeholt.

Zusammenfassend stellt der Sachverständige fest, die Kontaktallergene seien gemäß dem derzeitigen gesicherten dermatologisch-allergologischen Kenntnisstand berufsspezifisch. Die früher beim Kläger bestandene Hauterkrankung sei mit Wahrscheinlichkeit beruflich verursacht. Im Hinblick auf den fehlenden Nachweis der Kontaktallergene durch die Berufsgenossenschaft sei festzustellen, daß zahlreiche Berufsstoffe chemisch nicht definiert seien und deshalb das Vorkommen der Allergene nicht ausgeschlossen werden könne, die Vollständigkeit nicht gewährleistet sei und der Zeitraum der Erfassung von Berufssubstanzen erst mit dem Jahre 1988 beginne, obwohl Hauterscheinungen seit nachweislich (die Jahreszahl ist ausgelassen) aufgetreten seien und jeweilige Zeitphasen der Sensibilisierung unberücksichtigt geblieben seien. Den Aussagen im Gutachten des Prof.Dr. P. sei inhaltlich vollständig zuzustimmen. Gemäß den aktuellen Empfehlungen für die Einschätzung der MdE der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 18. Mai 1995 sei das Ausmaß der Hauterscheinungen mit "leicht" und die Auswirkung der Allergie mit "mittelgradig" zu beurteilen. Demnach ergebe sich eine MdE von 15 v.H. Der Beginn der Berufskrankheit sei mit Beginn der Berufsunfähigkeit ab dem 01.02.1992 festzulegen. Beigelegt waren Arbeitszeugnisse der Firma A über die im einzelnen beschriebene Tätigkeit als Offsetdrucker von 1980 bis 1986 und der Firma B und C über die Tätigkeit als Offsetdrucker im Jahre 1974.

Die Beklagte hat dagegen u.a. eingewendet, drei der vorher positiv getesteten Allergene hätten nicht mehr positiv getestet werden können, der Kläger sei auch von November 1985 bis Mai 1987 aus anderen Gründen als der Hauterkrankung arbeitsunfähig gewesen.

In seiner Stellungnahme vom 12.09.1996 ist der Sachverständige Dr. P. bei seiner Beurteilung geblieben und hat u.a. ausgeführt, die Feststellung der Kontaktsensibilisierung sei unter der notwendigen Einbeziehung der früheren Testungen geschehen.

Mit Urteil vom 22. Juli 1997 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, die beim Klager vorliegende Hauterkrankung als Berufskrankheit mit einer MdE von 15. v.H. anzuerkennen und im brigen die Klage abgewiesen. Es hat sich in der Begrndung im wesentlichen auf die Gutachten der Prof.Dr. Dr. Dr. gesttzt. Zum Nachweis der festgestellten Allergene hat es u.a. ausgefhrt, ihr Fehlen im beruflichen Leben sei erst ab 1988 bewiesen. Ansonsten sei der Klager zahlreichen unbekanntem Stoffen ausgesetzt gewesen, der Kontakt mit den betreffenden Allergenen sei deshalb nicht ausgeschlossen. Es sei nicht Sache des Klagers, einen Nachweis ber alle Stoffe beizubringen, denen er beruflich ausgesetzt gewesen sei.

Mit ihrer Berufung macht die Beklagte geltend, der Klager sei zwar schdigenden Einflssen ausgesetzt gewesen, die geeignet gewesen seien, ein subtoxisch kumulatives Handekzem zu verursachen. Dieses sei jedoch nicht schwer gewesen. Die als Kontaktallergene angesehenen Stoffe seien im Berufsleben des Klagers nicht nachgewiesen. Die Sachverstndigen htten bzgl. der Berufsstoffe auf veraltete Dokumentationen zurckgegriffen, die zudem nicht zwischen den verschiedenen Arbeitsverfahren im Druckbereich differenzieren wrden. Hierzu hat die Beklagte ein Gutachten des Prof.Dr. Dermatologische Klinik der Universitt Erlangen-Nrnberg vom 15.12.1997 vorgelegt, wonach kein Zweifel an einem subtoxisch kumulativen Handekzem bei der Begutachtung Ende 1991 bestanden habe. Dieses habe jedoch nicht als schwer angesehen werden knnen.

Auf Anforderung des Senats hat der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten Ermittlungen bei den Betrieben, bei denen der Klager in Deutschland ttig war, zu den dort verwendeten Berufsstoffen angestellt. Nicht mehr ermittelt werden konnten unmittelbar die Verhltnisse in der Firma , wo der Klager von Oktober 1972 bis November 1973 beschftigt war. Dber wurde ein frher dort ebenfalls beschftigter Kollege telefonisch befragt. Nicht mehr ermittelt werden konnten ferner die Verhltnisse bei der Fa. und , wo der Klager von Januar 1973 bis September 1974 und von November 1974 bis August 1976 ttig war, ferner die Verhltnisse bei der Firma , wo der Klager von April 1977 bis Juni 1978 beschftigt war. Als Ergebnis hlt der Technische Aufsichtsdienst fest, Quecksilber oder Amalgam stellen keinen typischen Berufsstoff im Offsetdruck dar und seien in keinem der ermittelten Arbeitsstoffe oder der vom Klager im Verwaltungsverfahren aufgefhrten Berufsstoffe enthalten. Die Verwendung von quecksilberhaltigen Farbpigmenten in Offsetdruckfarben lasse sich nach Kenntnis des Technischen Aufsichtsdienstes fr den Beschftigungszeitraum des Klagers ausschlieen. Auch bei Benzoylperoxid handle es sich nicht um einen im Offsetdruckbereich verwendeten Berufsstoff. Nach Kenntnis des Technischen Aufsichtsdienstes sei er in keinem der ermittelten bzw. vom Klager aufgefhrten Arbeitsstoffe enthalten. Bei Benzocain handle es sich um ein lokal wirksames Schmerzmittel, fr welches verschiedene Anwendungen bekannt seien. Da Benzocain ebenfalls wie Paraphenylendiamin zu der Gruppe der Parastoffe gehre, sei im Gutachten von Prof.Dr. die Sensibilisierung als eine Gruppenallergie gegen Parastoffe gewertet worden. Daraus sei gefolgert worden, da eine Kontaktsensibilisierung gegen Parastoffe als beruflich bedingt anzusehen sei. Hierzu sei anzumerken, da der umgekehrte Schlu einer Kontaktsensibilisierung

Das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen war bzgl. der Anerkennung einer MdE schon deswegen aufzuheben, weil der Kl¹/₄ger einen dahingehenden Antrag nicht gestellt hat, [Â§ 123 SGG](#). Beantragt war vielmehr eine Entsch¹/₄digung, f¹/₄r deren Bemessung die H¹/₄he der MdE von Bedeutung gewesen w¹/₄re. Selbst bei einem entsprechenden Antrag des Kl¹/₄gers h¹/₄tte die Beklagte nicht zur Anerkennung einer MdE verurteilt werden d¹/₄rffen. Anspruch auf verbindliche Feststellung einer MdE besteht nur in Verbindung mit einer Rentengew¹/₄hrung. Die selbst¹/₄ndige Feststellung eines bestimmten Grades der unfallbedingten MdE ist keine in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehene Leistung. Der Grad der unfallbedingten MdE ist vielmehr rechtlich bedeutsam nur im Zusammenhang mit der Rentengew¹/₄hrung. Die Verletztenrente setzt eine bestimmte Mindesth¹/₄he der MdE voraus ([Â§ 581 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 RVO](#)) und bestimmt sich grunds¹/₄tlich nach dem Jahresarbeitsverdienst und dem Grad der MdE. Eine selbst¹/₄ndige Bedeutung hat die H¹/₄he der MdE f¹/₄r die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht. Dies gilt bei einer MdE unter 20 v.H. auch im Hinblick auf eine m¹/₄glicherweise erst sp¹/₄ter wegen des Eintritts oder der Verschlimmerung der Folgen eines anderen Arbeitsunfalls nach [Â§ 580 Abs.2 RVO](#) zu gew¹/₄hrenden Verletztenrente. Ma¹/₄gebend ist insoweit der zur Zeit des Beginns der Verletztenrente noch bestehende und nicht ein fr¹/₄her festgestellter Grad der MdE. Auch k¹/₄nnnte bei einer Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls nicht zu Gunsten des Versicherten von einem bestimmten unter 20 v.H. festgestellten Grad der MdE ohne Nachpr¹/₄fung seiner Richtigkeit ausgegangen werden, da die neu festzustellende Leistung nicht ¹/₄ber den Betrag hinausgehen darf, wie er sich der H¹/₄he nach ohne Ber¹/₄cksichtigung der Bestandskraft ergibt. Die Feststellung eines bestimmten unter 20 v.H. liegenden Grades der MdE in einem Verf¹/₄gungssatz unabh¹/₄ngig von der Rentengew¹/₄hrung wirkt sich vielmehr grunds¹/₄tlich zu Ungunsten des Verletzten aus (BSGE 55, S.32 ff.).

Auch die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung der Hauterkrankung des Kl¹/₄gers als Berufskrankheit kann keinen Bestand haben.

Abgesehen davon, da¹/₄ das Sozialgericht nach [Â§ 55 Abs.1 Nr.3 SGG](#) selbst die Feststellung h¹/₄tte treffen m¹/₄ssen, da¹/₄ eine bestimmte Gesundheitsst¹/₄rung des Kl¹/₄gers, n¹/₄mlich die von den betreffenden Sachverst¹/₄ndigen n¹/₄her bezeichnete, Folge einer Berufskrankheit ist, liegen die Voraussetzungen f¹/₄r eine solche Feststellung nicht vor.

Nach [Â§ 551 Abs.1 RVO](#) gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit, d.h. eine Krankheit, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die der Kl¹/₄ger bei seiner beruflichen T¹/₄tigkeit erlitten hat. Ma¹/₄gebend ist seit 01.12.1997 die BKVO vom 31.10.1997 ([Bundesgesetzblatt I S.2623](#)). ¹/₄ber die allgemeine berufliche Gef¹/₄hrdung hinaus mu¹/₄ als wahrscheinlich nachgewiesen sein, da¹/₄ die berufliche T¹/₄tigkeit wesentliche Ursache f¹/₄r die Gesundheitsst¹/₄runge war (BSG SozR 2200 [Â§ 551 Nr.1 und 18](#)). Ist, wie im vorliegenden Fall in Nr.5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung die geltend gemachte Erkrankung in der Berufskrankheitenliste genannt, m¹/₄ssen auch deren weitere Voraussetzungen

erf^{1/4}llt sein, im vorliegenden Fall die Schwere oder wiederholte R^{1/4}ckf^{1/4}lligkeit der Hauterkrankung und der Zwang zur Unterlassung aller T^{1/4}tigkeiten, die f^{1/4}r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit urs^{1/4}chlich waren oder sein k^{1/4}nnen.

Bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhanges bed^{1/4}rten alle rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises dergestalt, da^{1/4} sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben (vgl. [BSGE 45, 285](#)). Die Beweiserleichterung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit gilt nur insoweit, als es den urs^{1/4}chlichen Zusammenhang im Sinne der wesentlichen Bedingung zwischen der der versicherten T^{1/4}tigkeit zuzurechnenden und zur sch^{1/4}digenden Einwirkung f^{1/4}hrenden Verrichtung und der sch^{1/4}digenden Einwirkung selbst sowie den Zusammenhang betrifft, der im Rahmen der haftungsausf^{1/4}llenden Kausalit^{1/4}t zwischen der sch^{1/4}digenden Einwirkung und der ma^{1/4}gebenden Erkrankung bestehen mu^{1/4} (Krasney, Vierteljahresschrift f^{1/4}r Sozialrecht 1993, 81, 114).

Sofern sich eine anspruchsbegr^{1/4}ndende Tatsache nicht beweisen l^{1/4}st, tr^{1/4}gt den Nachteil der mangelnden Beweisbarkeit derjenige, der seinen Anspruch auf die beweisbed^{1/4}rftigen Tatsachen oder Verh^{1/4}ltnisse gr^{1/4}ndet. (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Sechste Auflage, Â§ 103, RdNr.19 ff. m.w.N.).

Beim Kl^{1/4}ger stehen im vorliegenden Verfahren als Berufskrankheit ein Zustand nach kumulativ toxischem oder subtoxisch-kumulativem Handekzem und ein darauf aufbauender Zustand nach Handekzem bei Kontaktsensibilisierung gegen^{1/4}ber bestimmten Allergenen zur Debatte. Versicherungsschutz genie^{1/4}t der Kl^{1/4}ger dabei nur, sofern die sch^{1/4}digenden Einwirkungen im Geltungsbereich des Gesetzes, also bei seiner T^{1/4}tigkeit in Deutschland aufgetreten sind.

Bez^{1/4}glich des kumulativ toxischen Handekzems enth^{1/4}lt das Gutachten des Prof.Dr. â^{1/4} vom 10.07.1992 Ausf^{1/4}hrungen, die allenfalls die M^{1/4}glichkeit eines Ursachenzusammenhanges zwischen den beruflichen Einwirkungen und dem Handekzem begr^{1/4}nden k^{1/4}nnen, nicht jedoch die Wahrscheinlichkeit. Das Gutachten des Prof.Dr. â^{1/4} vom 20.09.1994 ^{1/4}bernimmt lediglich die vorhergehenden Einsch^{1/4}tzungen ohne eigene weitere Begr^{1/4}ndung. Ein wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang wird auch von dem Sachverst^{1/4}ndigen Dr. â^{1/4} angenommen, ohne da^{1/4} dem Gutachten eine n^{1/4}here Begr^{1/4}ndung zu entnehmen ist. Schlie^{1/4}lich ^{1/4}bernimmt auch Prof.Dr. â^{1/4} diese Einsch^{1/4}tzung. Selbst unter der Voraussetzung eines wahrscheinlichen Ursachenzusammenhanges zwischen der beruflichen T^{1/4}tigkeit in Deutschland und dem kumulativ toxischen Handekzem k^{1/4}nnte weder eine schwere oder wiederholr^{1/4}ckf^{1/4}llige Hauterkrankung angenommen werden, noch w^{1/4}re der Zwang zur Unterlassung aller sch^{1/4}digenden T^{1/4}tigkeiten begr^{1/4}ndbar. S^{1/4}mtliche Sachverst^{1/4}ndigen diskutieren das Problem der Schwere oder wiederholten R^{1/4}ckf^{1/4}lligkeit ausschlie^{1/4}lich an Hand der festgestellten Kontaktsensibilisierungen. Entscheidend ist jedoch, da^{1/4} ein wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang von den Sachverst^{1/4}ndigen Prof.Dr. â^{1/4} darin gesehen wird, da^{1/4} Ma^{1/4}nahmen zur Prophylaxe einer Austrocknung der Haut, etwa regelm^{1/4}iges Eincremen der

Hände und der übrigen Haut mit Pflegecremes, nicht durchgeführt wurden. Mit einer ausreichenden Prophylaxe hätte demnach der Kläger alle bis dahin ausgeübten Tätigkeiten weiter verrichten können.

Ob die in der festgestellten Kontaktsensibilisierung bestehende Hauterkrankung schwer oder wiederholt rückfällig war und zur Aufgabe aller schädigenden Tätigkeiten gezwungen hat, kann im Ergebnis dahingestellt werden, denn es fehlt an dem notwendigen Nachweis des wahrscheinlichen Ursachenzusammenhanges zwischen den beruflichen Einwirkungen und der Kontaktsensibilisierung und dabei wiederum am Nachweis der schädigenden Einflüsse.

Wie oben bereits ausgeführt, bedürfen beim Nachweis des Ursachenzusammenhanges alle rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises dergestalt, daß sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen müssen. Zu diesen nachweisbedürftigen Tatsachen gehören auch die schädigenden Einwirkungen, im vorliegenden Fall durch die die Kontaktsensibilisierung auslösenden chemischen Stoffe. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß der Beweis über das Vorkommen der angeschuldigten Stoffe im Arbeitsleben des Versicherten auf das Wissen besonders Sachkundiger gestützt wird. Es ist jedoch nicht ausreichend, vom besonders häufigen Vorkommen bestimmter Berufsstoffe und darauf zurückzuführender Erkrankungen im Kollektiv eines bestimmten Berufes auf deren Vorkommen im Einzelfall zu schließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im vorliegenden Fall beim Berufsbild des Druckers, unterschiedliche Arbeitsbereiche mit der Exposition gegenüber unterschiedlichen chemischen Stoffen bestehen. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß die Annahmen der betreffenden Sachverständigen bzgl. der angeschuldigten Berufsstoffe durch den Technischen Aufsichtsdienst der Beklagten sowohl bezüglich ihrer Verwendung im Kollektiv der Drucker als auch in dem vom Kläger ausgeübten Berufsbereich des Offsetdruckers begründet in Frage gestellt worden sind.

Die Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes haben ergeben, daß die von den Sachverständigen angeschuldigten Kontaktallergene teils überhaupt nicht im Bereich des Offsetdrucks auftreten, insgesamt aber in den Arbeitsbereichen des Klägers nicht nachgewiesen werden konnten. Dieser Nachweis wäre jedoch zur Begründung des Ursachenzusammenhanges erforderlich gewesen.

Weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Sämtlichen, vom Kläger angegebenen Berufsstoffen ist vom Technischen Aufsichtsdienst der Beklagten nachgegangen worden, einschließlich der mit Schreiben vom 13.04.1999 erneut genannten Stoffe. Darüber hinaus ist bei den früheren Arbeitgebern des Versicherten, soweit dies noch möglich war, ermittelt worden, welche einzelne Berufsstoffe dort Verwendung fanden. Die Sicherheitsdatenblätter, die Herstellerankunft und die eigene Fachkunde des Technischen Aufsichtsdienstes haben dabei keines der angegebenen Kontaktallergene im Arbeitsleben des Klägers in Deutschland ausfindig machen können.

Soweit die Verhältnisse bei einzelnen Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden konnten, kann das Vorkommen der angeschuldigten Berufsstoffe nicht einfach zu Gunsten des Klägers unterstellt werden. Wie bereits ausgeführt, ist die entsprechende generelle Unterstellung durch die Sachverständigen im vorliegenden Fall hinreichend erschützt. Im übrigen geht die Nichterweislichkeit dieser entscheidungserheblichen Tatsachen, wie bereits ausgeführt, nicht zu Lasten der Beklagten, sondern desjenigen, der als ihr Vorhandensein einen Anspruch ableitet, das ist im vorliegenden Fall der Kläger.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 3 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024